

Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und insbesondere mit den Vorschriften in § 19 Nr. 3 und § 15 Nr. 4 c *ibid.* in Widerspruch ständen, so mag zunächst zur Widerlegung dieser Ansicht auf die in den Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Band I Seite 416 abgedruckte, vom Finanzministerium in einem dem vorliegenden ähnlichen Falle ertheilte Entscheidung verwiesen werden. Dasselbst ist folgendes ausgeführt worden:

„Die Beschwerdeführerin geht davon aus, daß den Hospitaliten auf Grund ihrer Aufnahme in das Hospital gegen dieses ein Recht auf Gewährung der statutenmäßig normirten Unterstützungen zusteht, daher aber die letzteren nach § 19 unter 3 des Einkommensteuergesetzes bei den Hospitaliten selbst zur Besteuerung zu ziehen sind. Aus diesem letzteren Umstande glaubt dieselbe für das Hospital einen Anspruch auf Abrechnung der fraglichen Unterstützungen von dessen Einkommen für den Zweck der Besteuerung ableiten zu können, da sie der Meinung ist, daß die angezogene Bestimmung ein solches Recht für den Geber derartiger Unterstützungen im allgemeinen statuirt und hierin ein allgemeiner Einschätzungsgrundsatz zu erblicken sei, welcher auch auf die Besteuerung juristischer Personen Anwendung zu finden habe.

Diesen Ausführungen und Schlussfolgerungen der Beschwerdeführerin kann nicht beigeplichtet werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß für den Geber fortlaufender Unterstützungen der in § 19 unter 3 des Einkommensteuergesetzes gedachten Art ein Recht auf Abrechnung dieser Unterstützungen von seinem Einkommen aus jener Bestimmung nicht ohne weiteres abgeleitet werden kann. Denn dieselbe regelt nur die steuerliche Behandlung von Unterstützungen der fraglichen Art in der Hand des Empfängers. Daraus aber, daß solche bei dem Empfänger für steuerpflichtig erklärt werden, folgt noch keineswegs, daß sie bei dem Geber der Besteuerung nicht zu unterliegen haben. In Bezug auf letztere Frage enthält das Einkommensteuergesetz keine besondere Vorschrift. Dieselbe ist daher nach den allgemeinen Bestimmungen über die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens in § 15 zu entscheiden. Das Finanzministerium befolgt nun zwar im Hinblick darauf, daß in § 15 unter 4 c freiwillig gewährte Unterstützungen für nicht abziehbar erklärt werden, den Grundsatz, daß auf Grund rechtlicher Verpflichtung zu gewährende und daher auch im Rechtswege verfolgbare Unterstützungen bei dem zu deren Gewährung verpflichteten Beitragspflichtigen für abziehbar zu achten sind. Allein dieser Grundsatz kann nur auf physische Personen, nicht aber auch auf juristische Personen Anwendung leiden. Denn für die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens der letzteren sind nicht die Bestimmungen in § 15 des Gesetzes, sondern diejenigen in § 4 in erster Linie maßgebend. Die Beschwerdeführerin ist zwar der Ansicht, daß der § 4 des Gesetzes nur die Grundsätze für die Beitragspflicht der juristischen Personen enthalte und die Einkommensquellen derselben bezeichne, die Ermittlung des Einkommens aber auch bei den juristischen Personen allenthalben nach den Bestimmungen in §§ 14 flg. des Gesetzes zu erfolgen habe. Diese Ansicht findet indessen im Gesetze selbst keine Unterstützung und in den ständischen Verhandlungen über die aus dem Einkommensteuergesetze von 1874 in das Einkommensteuergesetz von 1878 im wesentlichen unverändert übergegangenen Bestimmungen in § 4 des letzteren Gesetzes zu vergl. Landt.-Akt. 187 $\frac{3}{4}$ Ver. d. II. R. Bd. 1 S. 479 flg. und Ver. d. I. R. Bd. 1 S. 424